

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2022/063 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 14.10.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	01.11.2022	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	03.11.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	10.11.2022	öffentlich

Betreff:

1. Änderung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 136/2016 vom 01.12.2016 (Vorlagen-Nr.: B 2016/085), Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand - § 2b UStG, Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen nach § 27 Abs. 22 UStG
- Beschluss Nr. 106/2020 vom 12.11.2020 (Vorlagen-Nr.: B 2020/060), Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital
- Beschluss Nr. 118/2020 vom 10.12.2020 (Vorlagen-Nr.: B 2020/074), Inanspruchnahme der Verlängerungsoption für die Übergangsfrist zur Anwendung von § 2b UStG bis 31.12.2022

1. Neuregelungen Umsatzsteuerrecht

Die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) ist mit dem durch das Steueränderungsgesetz 2015 eingeführten neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vollkommen neu geregelt worden. Die Große Kreisstadt Freital ist eine jPöR. Formell ist § 2b UStG bereits am 01.01.2016 in Kraft getreten und damit für Umsätze seit dem 01.01.2017 anzuwenden. Es gab jedoch die Möglichkeit, per Antrag die alte Fassung des § 2 Abs. 3 UStG weiterhin bis zum 31.12.2020 anwenden zu können (§ 27 Abs. 22 UStG). Dieses Optionsrecht wurde von der Großen Kreisstadt Freital ausgeübt (Beschluss Nr. 136/2016). Mit dem durch das „Corona-Steuerhilfegesetz“ eingefügten § 27 Abs. 22a UStG gilt die Erklärung auch für Umsätze, die bis zum 31.12.2022 ausgeführt werden, fort, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist widerrufen wird. Ein derartiger Widerruf wurde nicht erklärt (Beschluss Nr. 118/2020).

Mit der Einführung von § 2 b UStG ist die Umsatzsteuerpflicht der städtischen Umsätze ab dem 01.01.2023 grundsätzlich nach den allgemeinen Kriterien von §§ 1 und 2 UStG zu beurteilen. Künftig sind städtische Umsätze nur noch dann von der Besteuerung auszunehmen, wenn

- die Große Kreisstadt Freital im Rahmen der öffentlichen Gewalt handelt und
- eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Handeln im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt setzt voraus, dass die Große Kreisstadt Freital auf der Grundlage einer eigens für sie geltenden „öffentlich rechtlichen Sonderregelung“ (z.B. Gesetz, Satzung, öffentlich-rechtlicher Vertrag o.ä.) handelt und folglich nicht unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer tätig wird.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

Es ist nicht von größeren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen, wenn

- von privaten Unternehmen insbesondere aufgrund gesetzlicher Bestimmungen keine gleichartigen Leistungen auf dem Markt angeboten werden dürfen oder
- die Tätigkeit im Wettbewerb zu privaten Unternehmen steht, aber die Umsätze bei den privaten Unternehmen ohne Recht auf Verzicht steuerfrei sind bzw. wären oder
- die aus gleichartigen Tätigkeiten von der Stadt voraussichtlich erzielten Umsätze einen Betrag von 17.500 € im Jahr nicht überschreiten.

Die Wettbewerbsrelevanz ist in Bezug auf die betroffene Tätigkeit als solche zu beurteilen. Die Beurteilung erfolgt unabhängig davon, ob auf dem lokalen Markt tatsächlich Wettbewerb besteht. Es kommt nur darauf an, ob potenzielle Wettbewerber die reale und nicht nur hypothetische Möglichkeit haben, in den relevanten Markt einzutreten.

Handeln auf privatrechtlicher Grundlage

Handelt die Große Kreisstadt Freital dagegen auf privatrechtlicher Grundlage, sind diese Umsätze künftig stets der Umsatzbesteuerung unterworfen. Für bestimmte Umsätze (z.B. Vermietung/Verpachtung) können jedoch Umsatzsteuerbefreiungen im Sinne von § 4 UStG in Anspruch genommen werden.

Ein Schaubild mit einer Übersicht zur Umsatzbesteuerung ist in der Anlage 2 beigelegt.

2. Auswirkungen auf die Turnhallenentgelte

Bei der Überlassung der Turnhallen an Dritte handelt die Große Kreisstadt Freital auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge, so dass die daraus erzielten Erträge umsatzsteuerbar sind. Nach § 4 Nr. 12a UStG gilt für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken allgemein eine Steuerbefreiung. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzungsüberlassung von Sport- und anderen Anlagen an Endverbraucher. Die Überlassung von Sportanlagen durch den Sportanlagenbetreiber an Endverbraucher stellt eine einheitliche steuerpflichtige Leistung (Abschnitt 4.12.11 Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE) dar. Somit unterliegt die Überlassung von städtischen Sporthallen an Dritte (im Regelfall an Sportvereine) der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht. Die Nutzung der Turnhallen für den Schulsport fällt nicht unter diesen Anwendungsbereich.

Im Gegenzug kann die bei den laufenden Aufwendungen anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nur anteilig für die Aufwendungen, die auf die Zeiten der Turnhallennutzung durch Dritte (Vereine) und nicht auf die Nutzungszeiten des Schulsports entfallen. Gleiches gilt bei der Durchführung von Investitionen an Turnhallen.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen wird vorgeschlagen, die bisherigen Entgeltsätze für die Nutzung der städtischen Turnhallen als „Bruttowerte“ zu betrachten, d.h. diese Werte beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19,0%. Das Entgeltverzeichnis ist in Folge dessen entsprechend zu ändern, so dass die im Entgeltverzeichnis festgesetzten Entgeltsätze ab 01.01.2023 Netto-Werte sind. Daraus

ergeben sich für die Mehrzahl der Nutzer/Vereine keine Änderungen bei der Höhe der zu zahlenden Turnhallenentgelte. Für Nutzer/Vereine mit einer Vorsteuerabzugsberechtigung verringern sich die Nutzungsentgelte.

Mit der Durchführung der Vergabe der Nutzungszeiten an Nutzer/Vereine und der Erhebung der Nutzungsentgelte ist der Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. beauftragt, die vertraglichen Grundlagen sind den geänderten umsatzsteuerlichen Gegebenheiten anzupassen.

Im Zuge der dargestellten Änderungen der Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen soll diese auch in weiteren Bereichen aktualisiert werden. Die Turnhalle im Stadtteil Pesterwitz wurde zwischenzeitlich an den SV Pesterwitz e.V. verpachtet, so dass diese Turnhalle nicht mehr in den Bereich der Vergabe- und Entgeltordnung fällt und damit in der Vergabe- und Entgeltordnung zu streichen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus Sicht des städtischen Haushalts verringern sich die bisherigen Gesamterträge/Gesamteinzahlungen aus der Erhebung von Nutzungsentgelten um den nun darin enthaltenen Umsatzsteueranteil, der künftig an das Finanzamt abzuführen ist. Die Höhe dieses Anteils kann aktuell nur auf der Grundlage der Nutzungszeiten des Jahres 2019 und der seit 01.01.2020 geltenden Entgeltsätze ermittelt werden, da die Belegungszeiten in den Jahren 2020 und 2021 wegen den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht repräsentativ sind. Im Ergebnis ist mit Mindererträgen/Mindereinzahlungen in Höhe von rund 6.500,00 € zu rechnen.

Bei den laufenden Aufwendungen/Auszahlungen für den Betrieb der Turnhallen besteht im Gegenzug ein Vorsteuerabzugspotential von rechnerisch rund 49.000,00 €. Voraussetzung für die vollständige Nutzung dieses Potentials ist die ordnungsgemäße buchungstechnische Darstellung der auf die Nutzungszeiten der Vereine entfallenden anteiligen Aufwendungen/Auszahlungen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 14. Oktober 2022.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage 1 Entwurf 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital vom 14.10.2022

Anlage 2 Übersicht Umsatzbesteuerung